
Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften; JBV)

Vom 29. Juni 2021 (Stand 1. August 2021)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾, Art. 19, Art. 28 und Art. 38 des kantonalen Jagdgesetzes²⁾ sowie Art. 34 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes³⁾

von der Regierung erlassen am 29. Juni 2021

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Jagdbetrieb für alle Jagdarten auf dem Gebiet des Kantons Graubünden.

² In den Wildschutzgebieten gelten die Bestimmungen über den Schweizerischen Nationalpark, die eidgenössischen Jagdbanngebiete und die kantonalen Wildschutzgebiete.

Art. 2 Ausweise

¹ Die Jägerin oder der Jäger hat bei der Jagdausübung folgende Ausweise mit sich zu tragen: Patentbüchlein, Jagdpatent und Abschussliste.

Art. 3 Jagdwaffen und technische Hilfsmittel 1. Waffenkontrolle

¹ Waffenkontrollen werden nach telefonischer Vereinbarung durch die zuständige Wildhut⁴⁾ durchgeführt.

1) [BR 110.100](#)

2) [BR 740.000](#)

3) [BR 920.100](#)

4) <http://www.ajf.gr.ch>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 2. Aufbewahren von Jagdwaffen

¹ Die Jägerin oder der Jäger hat beim Verlassen des Jagdgebiets ihre beziehungsweise seine Jagdwaffe mitzunehmen. Ausserhalb der Jagdzeit dürfen Jagdwaffen nicht im Jagdgebiet aufbewahrt werden.

Art. 5 3. Munition

¹ Das Mittragen und die Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition bei der Ausübung der Hoch-, Sonder- und Steinwildjagd sind verboten.

² Das Mittragen und die Verwendung von Flintenlaufgeschossen auf der Jagd sind verboten. Flinten sind nur mit den Kalibern 12, 16 und 20 zugelassen.

Art. 6 4. Technische Hilfsmittel

¹ Das Mittragen und die Verwendung von Restlichtverstärker- und Wärmebild-Vorsatzgeräten für Zielfernrohre, Fotofallen, Drohnen, Bewegungsmeldern, Infrarotsensoren, Lichtschranken und Überwachungskameras auf der Jagd sind verboten.

Art. 7 5. Schussdistanzen

¹ Die Schussdistanzen dürfen unter optimalen Bedingungen für Kugelschüsse höchstens 200 m und für Schrotschüsse höchstens 40 m betragen.

Art. 8 Zutritt und Zufahrt ins Jagdgebiet

1. Vor Jagdbeginn und nach einem Jagdunterbruch

¹ Am Tag vor Jagdbeginn und am Tag vor der Wiederaufnahme der Jagd nach einem Jagdunterbruch dürfen Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. An diesen Tagen darf der Weg in Jagdausrüstung zu Fuss oder mit Fahrzeug zu den Unterkünften ab 12.00 Uhr angetreten werden. Die Motorfahrzeuge müssen noch am gleichen Abend zu einem erlaubten Parkplatz gebracht werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderjagd (Art. 64).

Art. 9 2. Schiessplatz Hinterrhein

¹ Wer das Jagdgebiet im Perimeter des Schiessplatzes Hinterrhein betritt, hat sich vorgängig über die Schusszeiten und allfällige Schiessunterbrüche zu informieren⁵⁾.

Art. 10 3. Öffentliche Verkehrsmittel

¹ Für die Fahrt ins Jagdgebiet dürfen fahrplanmässig verkehrende Eisenbahnen, öffentliche Strassentransportunternehmen (Postautokurse, Buslinien usw.) sowie die Seilbahnen nach Feldis/Veulden, Landarenca und Braggio benutzt werden.

⁵⁾ Information: Schiesspublikationen und Anschlagbrett eingangs Schiessplatz/Schiesswachen und telefonische Auskunftsstelle: 081 660 11 11

Art. 11 4. Besondere Bestimmungen für die Verwendung von Motorfahrzeugen

¹ Vor einem jagdfreien Tag und am Ende der Hoch- und Niederjagd dürfen Motorfahrzeuge nach Ende der Schusszeit zur Heimfahrt verwendet werden. Als Motorfahrzeuge gelten auch akkuangetriebene Fahrzeuge wie Elektrowelos und dergleichen.

² Innerhalb von Streusiedlungen, die mit blauweissen oder schwarzweissen Ortsschaftstafeln gekennzeichnet sind, dürfen Motorfahrzeuge im geschlossenen Kerngebiet oder auf Parkplätzen abgestellt werden, die von der Wildhut mit der Tafel "Jäger-P" oder "Jäger" bezeichnet sind.

³ Die nachfolgenden Parkplätze sind vom Parkverbot ausgenommen:

- a) Jagdbezirk I: Lukmanierpass (Lawinengalerie, Ausgang Süd); Lukmanierpass (Lawinengalerie, Nordportal); Medel/Lucmagn (Brücke Fuorns); Laus (Hettas); Schlans (oberhalb Dorf); Dardin (Schulhaus);
- b) Jagdbezirk II: Zervreila (Parkplatz Restaurant); Lunschana (Parkplatz Kantonsstrasse Galerie Schöntobel); Peiden (Peiden Bad); Arezen (Fatscha); Valendas (Oberduttjen); Ilanz (Tischinas); Vattiz (Davos Munts);
- c) Jagdbezirk III: Safien-Camana (bir Saga, Pt. 1643); Safien-Egschi (am Stauwehr Egschi); Safien-Neukirch (Treuschbach); Safien-Acla; Ausserglas; Präz (Beginn Präzer Alpweg); Sils i.D. (ehemaliger RhB-Bahnhof); Scharans (beim Schützenhaus); Pignia (Vitali); Wergenstein (Lavanos); Avers-Juppa (Parkplatz Ponylift); nur während der Hochjagd: Scharans (Waldstrasse zum alten Schin, Pt. 995)⁶⁾; Sils i.D. (Versasca);
- d) Jagdbezirk IV: San Bernardino (Du Lac); San Bernardino (Cantina Toscano, Campingplatz); Mesocco (Parkplatz Ausfahrt A13 Mesocco-Sud); Sorte; Soazza (Ponte di Vigna, 2'736'680/1'134'075); die letzten vier Tage der Hochjagd: Rossa (Valbella, 2'730'170/1'140'517); Rossa (Pian del Sescpet, 2'728'340/1'136'819); Mesocco (Siu Sot, 2'738'665/1'137'914); Mesocco (Pannieru, 2'738'604/1'140'333); Arvigo (Zanella, 2'727'583/1'127'624); Soazza (Bec, 2'735'050/1'134'870); San Vittore (Folcetta, 2'727'751/1'124'339); Lostallo (La Pala, 2'737'534/1'131'096); Lostallo (2'736'800/1'129'900); Roveredo (Diga Roggiasca, 2'733'470/1'118'259); Roveredo (Vif, Bivio Monti di Laura, 2'730'548/1'119'820); Braggio (Motta della vacca, 2'730'128/1'130'173); S. Maria i.C. (Bedoli, 2'731'554/1'126'723); S. Maria i.C. (Viderla, 2'732'260/1'127'141);
- e) Jagdbezirk V/VI: Dischma (Kiesgrube Chintsch Hus); Jenisberg; Bergün (Parkplatz Latscherstrasse Wasserfassung ALK Ava da Tuors); Vaz/Obervaz (Parkplatz Höhe Sporz); Muten-Stafel (auf dem "Jäger-P" und innerhalb der Tafeln "Jäger-P"); Solis (Parkplatz Bahnhof); Bivio, Parkplatz Tua, Sportanlagen AG); Bivio (Julierpassstrasse, Parkplatz La Veduta); Marmorera (Parkplatz Galerie Marmoreraese); Rona-Mulegns (Parkplatz Abzweigung Nascharegnas); Cunter (Burvagn Parkplatz Salzsilo);
- f) Jagdbezirk VII: Bever (Parkplatz Deponie, Pt. 1693);

⁶⁾ Darf zur Ausübung der Hochjagd mit Motorfahrzeugen gebührenfrei befahren werden.

- g) Jagdbezirk VIII-1: Maloja (Capolago, 2'774'205/1'142'362), Maloja (Kulm, 2'773'481/1'140'946); Bondo (Crot Alt, 2'762'593/1'133'428);
- h) Jagdbezirk VIII-2: La Rösa; Sfazù; Pozzolascio (Parkplatz Restaurant);
- i) Jagdbezirk IX: Zernez (Deponie Tantermozza); Ardez (Verzweigung Sur En – Val Sampuoir);
- j) Jagdbezirk X: S-charl (Parkplatz); Sent (Kurhaus Val Sinestra); Tarasp (Nairs Chasa Corola; Fimbartal (Parkplatz bei der Landesgrenze); San Niclà (Jägerparkplatz); Ramosch (Ruinas Serviezel); Sclamischot (Parkplatz Schützenhaus); Tschlin (Zavranza); Parkplatz Vinadi; Parkplatz Pfandshof;
- k) Jagdbezirk XI: Ascharina (Parkplatz Gasthaus Bellawiese); Pany (Talstation Skilift); Fideris (Strahlegg); Jenaz (in der Au); Furna (Riedji, Pt. 1404); Furna (Ronggji); Seewis (Parkplatz Ganda); Conters (Eierloch); Klosters Dorf, Schlappinstrasse Ober Ganda;
- l) Jagdbezirk XII: Chur (Zivilschutzanlage Meiersboden); Langwies (Gemeindeparkplatz Werkhof); Churwalden (Passugg, Abzweigung Polenweg); Mastrils (Saga), die letzten vier Tage der Hochjagd: Bonaduz (Sigl Ault auf der Höhe Abzweigung Scardanal – Sculms, 2'746'166/1'184'816); Trin (Coma).

Art. 12 5. Abtransport von Schalenwild an jagdfreien Tagen

¹ Der Abtransport von erlegtem Schalenwild an einem jagdfreien Tag ist der Wildhut vorgängig zu melden.

Art. 13 Campieren

¹ Für die Ausübung der Jagd sind das Aufschlagen von Zelten und Blachen sowie die Benützung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen Motorfahrzeugen zur Übernachtung nur auf gekennzeichneten Campingplätzen gestattet.

² Bauliche Massnahmen zum Einrichten von Schlafplätzen sowie das Anlegen von Depots, Vorräten und dergleichen sind verboten.

Art. 14 Umgang mit dem Aufbruch von erlegten Tieren

¹ Jene Teile eines Aufbruchs von Niederwild, die mit Bleispuren kontaminiert sein könnten, müssen so entsorgt werden, dass sie für Greifvögel und Raubwild nicht erreichbar sind.

Art. 15 Abschusskontrolle

1. Eintrag in die Abschussliste

¹ Rechtmässig und widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort nach dem Abschuss mit Kugelschreiber vollständig in die amtliche Abschussliste einzutragen. Für jeden Abschuss sind Tierart, Geschlecht, die nächstgelegene Ortschaft, der Lokalname, die Höhe über Meer und die Nummer des Erfassungssektors obligatorisch einzutragen. Vögel können am Schluss eines Jagdtages eingetragen werden, sofern die Abschusszahl für die betreffende Vogelart nicht beschränkt ist.

² Vor der Abgabe der Abschussliste hat die Jägerin oder der Jäger die Richtigkeit der gemachten Angaben mit ihrer beziehungsweise seiner Unterschrift zu bestätigen.

Art. 16 2. Abgabe der Abschusslisten

¹ Alle Abschusslisten der jeweiligen Jagd sind innert fünf Tagen nach Ende der betreffenden Jagdart (Datum des Poststempels) jener Patentausgabestelle, bei der das Jagdpatent gelöst wurde, per A-Post Plus zuzustellen.

Art. 17 3. Kennzeichnungspflicht

¹ Unmittelbar nach dem Erlegen und Auffinden des Beutetiers muss die Jägerin oder der Jäger an einer Achillessehne des erlegten Tiers eine offizielle Kunststoffplombe (AJF GR/GL und Laufnummer) anbringen. Dies betrifft jegliches Schalenwild, unabhängig von seinem Verwendungszweck. Die Kunststoffplombe darf erst beim Zerlegen des Wildkörpers entfernt werden.

² Die Plomben werden bei der jährlichen Patentausgabe jeder Jägerin und jedem Jäger abgegeben. Weitere Plomben können während der Jagd bei der Wildhut, den Auswertungsstellen des Amtes und beim Bündner Naturmuseum bezogen werden.

³ Erlegte Tiere, die im Gelände oder in Jagdhütten zerlegt werden, sind vorgängig der Wildhut zu melden.

Art. 18 4. Fleischverarbeitung und -verwertung, Selbstdeklaration

¹ Zum Zweck der Fleischverarbeitung und -verwertung muss für jedes erlegte Tier ein Wildbegleitschein (amtliches Formular 14) ausgefüllt werden (Selbstdeklaration).

² Von dieser Selbstdeklaration ausgenommen sind Jägerinnen und Jäger, welche das erlegte Tier vom Erlegeort direkt in die privaten Räumlichkeiten bringen und das Tier selber zerlegen und im eigenen Haushalt verwerten (Eigengebrauch).

³ Die Wildbegleitscheine werden bei der jährlichen Patentausgabe jeder Jägerin und jedem Jäger abgegeben. Weitere Wildbegleitscheine können während der Jagd bei der Wildhut, den Auswertungsstellen des Amtes und beim Bündner Naturmuseum bezogen werden.

Art. 19 Abgabe der Nachsucheprotokolle

¹ Die Nachsucheprotokolle sind innert sieben Tagen nach Ende der betreffenden Jagdart der zuständigen Wildhüter-Bezirkschefin oder dem zuständigen Wildhüter-Bezirkschef abzugeben.

Art. 20 Widerrechtlich erlegtes Wild

1. Grundsätze

¹ Widerrechtlich erlegtes Wild muss unverzüglich der Wildhut gemeldet werden. Es wird dem Beutekontingent angerechnet. Das Tier ohne Haupt (Wildschwein mit Haupt) muss von der Jägerin oder vom Jäger zum festgelegten Wildbretpreis käuflich erworben werden, unabhängig von der weiteren Verwertbarkeit. Der entsprechende Betrag wird durch das Amt in Rechnung gestellt.

² Trophäen von widerrechtlich erlegtem Wild werden vernichtet, sofern sie nicht einen speziellen Wert für die Öffentlichkeit haben.

Art. 21 2. Gutachten

¹ Beurteilt die Wildhut erlegtes Wild als nicht jagdbar und wird dieser Entscheidung nicht anerkannt, holt das Amt auf schriftliches Ersuchen der Jägerin oder des Jägers ein Gutachten ein. Der Verzicht auf eine Expertise gilt als Anerkennung des Entscheids.

Art. 22 3. Wildbretpreise

¹ Für widerrechtlich erlegtes Wild und für die Ermittlung des Wertersatzes gelten folgende Wildbretpreise:

a)	Hirschwild	Fr. 9.50/kg
b)	Rehwild	Fr. 12.–/kg
c)	Gämswild	Fr. 8.–/kg
d)	Steinwild	Fr. 9.–/kg
e)	Wildschwein	Fr. 8.–/kg
f)	Murmeltier über 3 kg	Fr. 20.–/Stück
g)	Murmeltier unter 3 kg	Fr. 10.–/Stück

Art. 23 Ordnungsbussen

¹ Übertretungen werden mit Ordnungsbussen gemäss Anhang 1 geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen bei Jagdrechtsübertretungen⁷⁾.

Art. 24 Markierte Tiere

¹ Mit Halsband markierte Hirschkühe und Hirschstiere sowie mit Ohrmarken markierte Gämsen sind geschützt.

² Wer mit Halsbändern, Ohrmarken oder Ringen gekennzeichnetes Wild auffindet oder beobachtet, hat dies der Wildhut zu melden.

³ Für die Einsendung der Marke mit dem Unterkiefer wird eine Prämie von 20 Franken entrichtet.

⁷⁾ BR [740.030](#)

Art. 25 Krankes und verletztes Wild

¹ Krankes und verletztes Wild sowie Wild mit abnormem Verhalten und Fallwild ist umgehend der Wildhut zu melden.

Art. 26 Abschuss schadenstiftender Tiere

¹ Für den Abschuss schadenstiftender Tiere können Jägerinnen und Jäger beigezogen werden. Die entsprechenden Bewilligungen werden durch das Amt erteilt.

2. Hochjagd

2.1. JAGD- UND SCHUSSZEITEN

Art. 27 Jagdzeiten

¹ Die Hochjagd 2021 wird in zwei Phasen durchgeführt. Sie dauert vom 3. bis und mit 12. September 2021 sowie vom 20. bis und mit 30. September 2021. Vom 13. bis und mit 19. September 2021 wird die Jagd unterbrochen.

² Hirsche, Rehe, Wildschweine, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden.

³ Gämsen sind vom 3. bis und mit 12. September 2021 und vom 20. bis und mit 26. September 2021 jagdbar. In den Jagdbezirken I Vorderrhein und II Glenner, in Teilen der Jagdbezirke III Hinterrhein – Heizenberg und IV Moesa (Sektoren C02 – C07, D01, D03 – D10) sowie des Jagdbezirks XII Imboden – Plessur – V Dörfer (Sektor C01) sind weibliche Gämsen nur bis und mit 22. September 2021 jagdbar.

Art. 28 Schusszeiten

¹ Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) vom 3. bis und mit 12. September 2021 von 6.00 Uhr bis 20.30 Uhr;
- b) vom 20. bis und mit 26. September 2021 von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr;
- c) vom 27. bis und mit 30. September 2021 von 6.30 Uhr bis 19.45 Uhr.

2.2. HIRSCHWILD

Art. 29 Jagdbares Hirschwild

¹ Jagdbar sind Hirsche mit Ausnahme der Spiesser, deren Stangen länger als die Lauscher sind, der beidseitigen Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr sowie der säugenden Hirschkühe und Kälber.

² Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen über die Bejagung des Kronenhirschs gemäss Artikel 30 und des Hirschspiessers gemäss Artikel 31 Absatz 3.

Art. 30 Kronenhirsch

¹ Vom 8. bis und mit 10. September 2021 ist auch der beidseitige Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr jagdbar. An diesen Tagen darf jede Jägerin und jeder Jäger insgesamt nur einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr erlegen.

² Ein beidseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist. Ein einseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist.

³ Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze.

⁴ Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Kronenhirschen gilt das Mass der kürzeren Stange.

⁵ Im Jagdbezirk XI gelten für das Gebiet mit Schwerpunktbejagung St. Antönien die Bestimmungen gemäss Anhang 3.

⁶ Alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche sind unabhängig von der Stangenlänge in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

Art. 31 Hirschspiesser

¹ Zur Feststellung, ob beim Hirschspiesser die Stangen länger als die Lauscher sind, werden die Lauscher gegen die Stangen gedrückt.

² Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschspießern gilt das Mass der kürzeren Stange.

³ Vom 29. bis und mit 30. September 2021 ist der Hirschspiesser unabhängig von der Stangenlänge jagdbar, bei einem Gesamtkontingent von einem Hirschspiesser pro Jägerin oder Jäger.

Art. 32 Regulierungsmassnahmen in Wildschutzgebieten 1. Hirschabschüsse

¹ Zur Steigerung der Hochjagdstrecke führt das Amt ausserhalb der Jagdzeit Störaktionen durch und tätigt Einzelabschüsse in Wildschutzgebieten sowie auf Wildschadenflächen.

² Mit demselben Ziel werden in einzelnen Wildschutzgebieten Teilbereiche ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet und in weiteren Wildschutzgebieten entlang der Asylgrenze Teilöffnungen mit Betretungsverboten erlassen (Anhang 2).

³ In den für die Jagd ganz oder teilweise geöffneten Bereichen von Wildschutzgebieten ist es verboten, Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Bodensitze oder Unterstände zu erstellen. Allfällige Markierungen von Begrenzungen innerhalb des Wildschutzgebiets werden mit blauer und roter Farbe gekennzeichnet.

⁴ Sofern Beginn und Ende der "weichen" Grenzen markiert werden, geschieht dies mit den Farben rot (geschlossene Seite) und blau (geöffnete Seite).

⁵ Für Abschüsse in eidgenössischen Jagdbanngebieten gelten die besonderen Bestimmungen gemäss Anhang 2 Litera f.

Art. 32a 2. Ausnahmen vom Betretungsverbot

¹ In einzelnen Wildschutzgebieten gelten auf der Hochjagd Ausnahmen vom Betretungsverbot gemäss Anhang 2 Litera e.

Art. 33 3. Karten der geöffneten Bereiche

¹ Bereiche von Wildschutzgebieten, die ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet werden oder in die von ausserhalb hineingeschossen werden darf, sind auf der Webseite des Amtes⁸⁾ ersichtlich.

Art. 34 4. Meldepflicht

¹ Alle Tiere, die im Rahmen der Massnahmen in Wildschutzgebieten gemäss Artikel 32 erlegt werden, sind unverzüglich der zuständigen Wildhut zu melden.

² Für die Teilöffnungen mit Betretungsverbot ist die Wildhut zu kontaktieren, bevor ein erlegtes Tier oder ein Anschussort innerhalb des Asyls aufgesucht wird. Wenn keine telefonischen Verbindungen möglich sind, kann das Tier aufgesucht, ausgeweidet und geborgen werden. Der Abschuss ist unverzüglich zu melden, sobald die Verbindung hergestellt werden kann.

Art. 35 Abschussplan

¹ Im Abschussplan wird nach Hirschregionen die Anzahl Tiere festgelegt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei der Erstellung des Abschussplans wird davon ausgegangen, dass gleich viele weibliche wie männliche Tiere erlegt werden.

² Massgebend für die Erfüllung des Abschussplans ist die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere. Der Abschussplan in den einzelnen Hirschregionen ist dann erfüllt, wenn die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere mindestens 50 Prozent des Abschussplans beziehungsweise bei der Zielsetzung "Reduktion des Bestands" 55 oder 60 Prozent erreicht.

³ Eine Hirschregion besteht aus einem oder mehreren Jagdarealen. Hirschregionen, Jagdbezirke und Jagdareale sowie der Abschussplan sind im Anhang 4 aufgeführt.

Art. 36 Schwerpunktbejagung

¹ Zur Vermeidung von Wildschadenproblemen in Schutzwäldern und in der Landwirtschaft werden in den Grossebenen Surselva und Mittelbünden verschiedene Gebiete mit Schwerpunktbejagung ausgeschieden (Anhang 3). Für diese gelten Vorgaben in Bezug auf die minimal zu erlegende Anzahl weiblicher Tiere.

² Im Jagdbezirk XI gelten im Gebiet St. Antönien erleichterte Vorschriften zur Vermeidung von Wildschadenproblemen in Schutzwäldern (Anhang 3).

⁸⁾ <http://www.wildasyl.gr.ch>

2.3. REH- UND GÄMSWILD

2.3.1. *Rehwild*

Art. 37 Jagdbares Rehwild, Vorweisungspflicht

¹ Es dürfen erlegt werden:

- a) Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm;
- b) Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm;
- c) nichtsäugende Rehgeissen.

² Während der letzten vier Tage der Hochjagd darf jede Jägerin und jeder Jäger im ganzen Kanton im Rahmen des Rehkongingents ein Rehkitz erlegen. Die erlegten Rehgeissen, Schmalrehe und Rehkitze sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

³ Erlegte Rehe mit Markierung sind während der ganzen Jagd in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen. Dafür wird eine Prämie von 20 Franken ausbezahlt.

Art. 38 Beurteilung der Jagdbarkeit von Rehböcken

¹ Die Stangenhöhe des Rehbocks wird vom unteren Rand der Rose auf der Aussen- seite in der Mitte in gerader Linie zum längsten Spross gemessen.

² Für die Beurteilung der Jagdbarkeit des Gabler- und Spiesserbocks gilt das Mass der kürzeren Stange.

2.3.2. *Gämswild*

Art. 39 Jagdbares Gämswild

¹ Jagdbar sind:

- a) Gämbsböcke;
- b) nichtsäugende Gämbsgeissen;
- c) Jährlinge.

Art. 40 Beurteilung der Jagdbarkeit beim Gämswild

¹ Für die Beurteilung der Jagdbarkeit gilt das Mass der kürzeren Krucke. Verlangt die Jägerin oder der Jäger eine Expertise, gilt die betreffende Gämse mit Bezug auf die Abschussreihenfolge bis zum Vorliegen eines endgültigen Entscheids als widerrechtlich erlegt.

Art. 41 Vorweise- und Meldepflicht

¹ Alle weiblichen Gämsen sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen und markieren zu lassen. Erlegte Gämsen, die erst nach Abschluss der Gämssjagd aus dem Jagdgebiet transportiert werden, sind am letzten Tag der Gämssjagd der Wildhut zu melden.

Art. 42 Höhenkurven für die Gämssjagd

¹ Die Bestimmungen über die Bejagung des Gämswildes sowie über die Anrechnung an das Gämsskontingent richten und unterscheiden sich nach den Höhenkurven gemäss Anhang 5.

² Bei Gämssjährlingen und zweijährigen Gämssgeissen gelten oberhalb der Höhenkurven einschränkende Vorschriften gemäss Anhang 6.

Art. 42a Gebiete mit Schwerpunktbejagung

¹ Zur Vermeidung von Wildschadenproblemen in Schutzwäldern werden verschiedene Gebiete mit Schwerpunktbejagung ausgeschieden (Anhang 5 lit. e und lit. i). Folgende Bestimmungen werden festgelegt:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | Gemeinde Sumvitg, Uaul Puzzastg | 5 Gämsen |
| b) | Gemeinden Rhäzüns und Cazis Prau Pign – Plattawald | 8 Gämsen |
| c) | Gemeinde Medel/Lucmagn, Stagias – Muota Pigniel | keine Höhenlimite |
| d) | Gemeinde Bergün Filisur, Falein – Cuolm da Latsch | keine Höhenlimite |
| e) | Gemeinde Surses, Tussagn – Battagliang | keine Höhenlimite |
| f) | Gemeinde Surses, Tarvisch – Tscharnoz | keine Höhenlimite |

² Falls die Abschusszahlen während der Hochjagd nicht erfüllt werden beziehungsweise die Jagd ungenügend ausgeübt wird, erfolgen die fehlenden Abschüsse durch die Wildhut.

³ In den Gebieten mit Schwerpunktbejagung gemäss Absatz 1 Litera a bis Litera c, im Sektor J09, in den Sektoren P01 bis P06 sowie P13, R03 und R04 des Jagdbezirks XI Herrschaft – Prättigau sind Gämssböcke und Bockjährlinge im Rahmen des Gämsskontingents unterhalb der Höhenlimite von 1600 m ü. M. bis zum 30. September 2021 jagdbar.

2.3.3. Kontingente

Art. 43 Rehkontingent

¹ Der Abschuss von Rehwild ist kontingentiert. Aus dem Reh- und Gämsskontingent zusammen betrachtet darf jede Jägerin und jeder Jäger entweder ein männliches Tier R1 oder ein männliches Tier G1 erlegen.

² Im Anhang 6 sind die Vorschriften für das Rehkontingent aufgeführt.

Art. 44 Gämskontingent

¹ Der Abschuss von Gämswild ist kontingentiert. Aus dem Reh- und Gämskontingent zusammen betrachtet darf jede Jägerin und jeder Jäger entweder ein männliches Tier R1 oder ein männliches Tier G1 erlegen.

² Im Anhang 6 sind die Vorschriften für das Gämskontingent aufgeführt.

³ Bei der Festlegung der Kontingente werden diesen auch Tiere zugeordnet, die aus der Sicht der Jagdplanung bevorzugt erlegt werden sollen, wie untergewichtige Tiere (Hegeabschüsse), Tiere in forstlichen Problemgebieten (Gämsjährlingsbock unter der Höhenkurve) oder Rehkitze in den letzten vier Tagen.

2.4. WILDSCHWEINE

Art. 45 Jagdbare Wildschweine

¹ Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen im ganzen Kanton jagdbar.

Art. 46 Vorweisungspflicht

¹ Erlegte Tiere sind der Wildhut im Fell vorzuweisen. Das Fleisch erlegter Tiere wird erst nach Vorliegen des Resultats der Trichinenschau und der Messung der Radioaktivität zum Verzehr freigegeben. Diese Kontrollen sind obligatorisch. Die entsprechenden Kosten trägt der Kanton.

² Erlegte Tiere, die bei der Messung der Radioaktivität wegen Überschreitung des massgeblichen Grenzwerts beschlagnahmt und entsorgt werden müssen, werden nach Alter pauschal entschädigt. Die Entschädigung beträgt:

- | | | |
|----|----------------------------------|-----------|
| a) | für diesjährige Tiere | Fr. 100.– |
| b) | für einjährige Tiere | Fr. 150.– |
| c) | für zweijährige und ältere Tiere | Fr. 200.– |

Art. 47 Fütterungsverbot

¹ Das Anlegen von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) für Wildschweine ist verboten.

2.5. MURMELTIERE

Art. 48 Jagdbare Murmeltiere, Kontingent

¹ Jede Jägerin und jeder Jäger kann acht Murmeltiere ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht erlegen.

Art. 49 Ausnahmewilligungen

¹ Die Wildhut kann bei Murmeltieren, die in Wiesen und Weiden Schäden verursachen, Ausnahmewilligungen für den Abschuss von mehr als acht Tieren erteilen.

**2.6. FÜCHSE, DACHSE, WASCHBÄREN UND
MARDERHUNDE****Art. 50** Jagdbarkeit

¹ Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde sind ohne Einschränkungen im ganzen Kanton jagdbar.

2.7. WEITERE BESTIMMUNGEN**Art. 51** Gästekarte

¹ Die Jägerin oder der Jäger ist berechtigt, auf der Hochjagd eine Gastjägerin oder einen Gastjäger für maximal zwei Tage an ihrer beziehungsweise seiner Jagd zu beteiligen. Dazu ist vorgängig eine Gästekarte zu lösen. Der Gast darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Jägerin oder des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent der Gastgeberin oder des Gastgebers angerechnet.

² Gästekarten können bei den Patentausgabestellen gelöst werden. Die Details zum Bezug einer Gästekarte sind im Anhang 7 aufgeführt.

Art. 52 Signalfarbene Kleidung

¹ Auf der Hochjagd ist das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung bei Treibjagden, auf Nachsuchen sowie in den gemäss Anhang 2 Litera a und Litera b geöffneten Teilen der Wildschutzgebiete für alle Jägerinnen und Jäger obligatorisch. Ein Hutband genügt nicht.

Art. 53 Kirrungen

¹ Das Anlocken von Schalenwild mittels Kirrungen (Äpfel, Trester, Brot und dergleichen) ist verboten.

Art. 54 Untersuchung der Jagdbeute

¹ Hirsch-, Reh- und Gämswild wird zur Feststellung des Zustands untersucht. Zu diesem Zweck ist es der Wildhut vorzuweisen.

² Erlegte Tiere können während der Hochjagd vorgewiesen werden. In diesem Fall müssen die Trophäen und Unterkiefer dieser Tiere nicht mehr abgegeben werden.

³ Nach der Hochjagd sind die vollständigen Unterkiefer erlegter Hirsche, Rehe und Gämsen sowie die Trophäen erlegter Rehe und Gämsen ausgekocht und sauber gereinigt in der Zeit vom 22. Oktober bis 30. Oktober 2021 der für den Abschussort zuständigen Wildhut vorzuweisen.

⁴ Das Amt organisiert in dieser Zeit regionale Annahmestellen. Ort und Zeit der Vorweisung werden durch das Amt bekanntgegeben.

⁵ Im Verhinderungsfalle muss das Untersuchungsmaterial bis spätestens 4. November 2021 eingeschrieben der für den Abschussort zuständigen Wildhut zugestellt werden.

⁶ Für die Beschriftung der Unterkiefer und Trophäen sind die amtlichen Etiketten zu verwenden und vollständig auszufüllen.

3. Sonderjagden zur Regulation des Hirsch-, Reh- und Schwarzwildbestands

3.1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 55 Grundsatz

¹ Das Departement entscheidet nach Vorliegen der Hochjagdstrecke, ob Sonderjagden auf Hirsch-, Reh- und Schwarzwild anzuordnen sind.

² In Teilen von eidgenössischen Jagdbanngebieten mit partiellem Schutz und kantonalen Wildschutzgebieten kann die Sonderjagd ebenfalls zugelassen werden.

³ Der Entscheid und die Abschusspläne werden im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.

Art. 56 Zeitraum und Dauer der Jagden

¹ Die Sonderjagden auf Hirsch-, Reh- und Schwarzwild finden in der Zeit vom 30. Oktober bis und mit 19. Dezember 2021 statt. Innerhalb einer Region können Beginn, Unterbruch und Ende nach Gebieten gestaffelt erfolgen.

² Die Jagd beginnt an einem Mittwoch oder Samstag. Sie endet für das Hirsch- beziehungsweise Rehwild mit der Erfüllung des Abschussplans. Gegebenenfalls kann die Jagd bereits nach einem einzigen Tag abgeschlossen werden. Das Departement kann die Sonderjagd auf Wildschweine in einzelnen Regionen unabhängig von der Erfüllung der Abschusspläne für Hirsch- und Rehwild anordnen.

³ Der Beginn, allfällige Unterbrüche, die Erhöhung des Abschussplans in den Regionen und das Ende der Jagden in den Regionen beziehungsweise Gebieten davon, werden vom Departement festgelegt. Jagdgebiete oder Teile davon können durch Gebiets- oder Höhenbegrenzungen eingeschränkt werden.

Art. 57 Jagdtage, Schusszeiten

¹ Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:

- a) 30. Oktober von 07.45 Uhr bis 14.00 Uhr;
- b) vom 31. Oktober bis 15. November 2021 von 06.45 Uhr bis 14.00 Uhr;
- c) vom 16. bis 30. November 2021 von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
- d) vom 1. bis 19. Dezember 2021 von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr.

Art. 58 Teilnahmevoraussetzungen

¹ Teilnahmeberechtigt sind Jägerinnen und Jäger, die im laufenden Jahr das Hochjagd- oder Steinwildjagdpatent gelöst haben. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Schweisshundeführerinnen und Schweisshundeführer, die sich während der Hochjagd für mindestens 15 Jagdtage, davon jeweils die ersten drei Tage nach Jagdbeginn und Wiedereröffnung, in der blauen Gruppe für die Nachsuche zur Verfügung stellen. Die Teilnahmeberechtigten müssen für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

² Die Zahl der zur Teilnahme berechtigten Jägerinnen und Jäger richtet sich nach der Anzahl des zu erlegenden Hirsch- und Rehwilds und nach der Grösse des Jagdgebiets.

³ Melden sich für eine Region zu viele Jägerinnen und Jäger, entscheidet das Los.

⁴ Die Anmeldung hat gleichzeitig mit dem Lösen des Hochjagd- oder Steinwildjagdpatents zu erfolgen. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Ein nachträglicher Abtausch der Anmeldeeregionen ist nicht möglich. Anmeldestellen sind die vom Amt bezeichneten Patentausgabestellen. Die Anmeldeformulare können bei den Anmeldestellen bezogen werden.

⁵ Die Jägerinnen und Jäger haben die Region anzugeben, in der sie die Sonderjagd ausüben wollen. Jägerinnen und Jäger, die sich in einer Hirschregion anmelden, in der in den letzten Jahren nur vereinzelt eine Sonderjagd stattgefunden hat (Untervaz, Felsberg, Bregaglia), können sich zusätzlich für eine weitere Hirschregion anmelden. Sie können die Sonderjagd aber nur in einer Region ausüben.

⁶ In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sowie in den Regionen Dreibündenstein, Heinzenberg, Hinterrhein und Schanfigg sind die Jägerinnen und Jäger während der Sonderjagd nur noch in einer Teilregion jagdberechtigt. Sie müssen sich bei der Anmeldung für die bevorzugte Teilregion entscheiden:

- a) Hirschregion Surselva: Jagdbezirk I Sursassiala, I Sutsassiala, II Nord oder II Süd;
- b) Hirschregion Heinzenberg: Areal Nolla (inkl. Alpen Verdu und Carnusa des Sektors C06) oder Teilregion Safien – Bonaduz (inkl. Sektor C06 ohne Alpen Verdu und Carnusa);
- c) Hirschregion Dreibündenstein: Areal Domleschg Nord, Domleschg Süd oder Areal Chur – Ems – Churwalden;
- d) Hirschregion Hinterrhein: Areal Schams oder Teilregion Rheinwald/Ferrera – Avers;

- e) Hirschregion Mittelbünden: Areal Davos (ohne Wiesen), Gemeinde Bergün Filisur, Albulatal – Brienz – Obervaz (ohne Gemeinde Bergün Filisur) oder Areal Surses;
- f) Hirschregion Schanfigg: Ausser-Schanfigg (Sektoren T01, T02, T07) und Inner-Schanfigg (Sektoren T03, T04, T05 und T06).

⁷ Die betreffende Jägerin oder der betreffende Jäger darf die Jagd nur in einer Region beziehungsweise Teilregion ausüben. Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne gemäss Artikel 62.

⁸ Die angemeldete Region oder Teilregion wird auf dem Patent für Hochjagd beziehungsweise Steinwildjagd vermerkt.

Art. 59 Publikation

¹ Der Entscheid über die Durchführung der Sonderjagd wird im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.

Art. 60 Kontingent

¹ Jede Jägerin und jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens vier Stück Wild erlegen.

Art. 61 Vorweisungspflicht, Kontrolle, Ermittlung und Verrechnung der Abschussgebühr

¹ Erlegte Tiere sind jeweils am gleichen Tag unverzüglich nach Ende der Jagd der zuständigen Wildhut vorzuweisen.

² Das Wild wird der Jägerin oder dem Jäger überlassen, sobald diese oder dieser mit ihrer beziehungsweise seiner Unterschrift das zu verrechnende Gewicht und damit die Höhe der Abschussgebühr bestätigt hat. Zur Bestimmung des Verrechnungsgewichts werden beim Hirsch drei Kilogramm und beim Reh ein Kilogramm vom Gewicht abgezogen. Die Abschussgebühr wird durch das Amt in Rechnung gestellt.

Art. 62 Besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne

¹ Wird in einer Region oder in Teilen davon die Jagd nicht oder nicht in genügendem Masse ausgeübt, so werden auch von der Wildhut Abschüsse getätigt. Gegebenenfalls können auf Anordnung des Departements überdies Jägerinnen und Jäger aus anderen Regionen, Teilregionen oder Arealen beigezogen werden.

Art. 63 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr für die Ausübung der Sonderjagd beträgt für alle Regionen unabhängig von den freigegebenen Wildarten 100 Franken.

Art. 64 Besondere Bestimmungen

¹ Die Jägerin oder der Jäger kann am Montag und am Donnerstag vor einem Sonderjagdtag ab 16.00 Uhr über eine offizielle Telefonnummer⁹⁾ sowie über die Webseite des Amtes¹⁰⁾ abfragen, in welchen Regionen die Sonderjagd stattfindet. Am Tag vor der Jagd dürfen Unterkünfte in Jagdausrüstung ab 16.00 Uhr bezogen werden. Motorisierte Transportmittel dürfen bis zum Beginn der Schusszeit für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden.

² Das Departement ist ermächtigt, in den Hirschregionen besondere Bestimmungen für den Motorfahrzeuggebrauch zu erlassen. Diese Bestimmungen betreffen beschränkte Fahrverbote vor der Schusszeit in Verbindung mit erlaubten Fahrten nach Beginn der Schusszeit.

³ Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Sonderjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.

⁴ Benützt die Jägerin oder der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute, darf sie oder er bei einer Wiederaufnahme der Jagd diese nur noch gemäss den für die ordentliche Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden.

⁵ Erlegte Tiere sind unverzüglich in die Abschussliste einzutragen. Diese ist bis spätestens am 27. Dezember des laufenden Kalenderjahrs (Datum des Poststempels) per A-Post Plus jener Patentausgabestelle zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde.

⁶ Die Wildhut sorgt dafür, dass Schweisshunde zur Verfügung stehen. Die Nachsucheprotokolle sind innert vier Tagen nach Ende der Sonderjagd in der entsprechenden Region der zuständigen Wildhut abzugeben.

⁷ Auf der Sonderjagd ist das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung für alle Jägerinnen und Jäger obligatorisch. Ein Hutband genügt nicht.

⁸ Soweit die Bestimmungen über die Sonderjagd nichts Abweichendes vorsehen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausübung der Hochjagd.

3.2. HIRSCHWILD

Art. 65 Jagdgebiet

¹ Sonderjagden werden in Regionen durchgeführt, in denen die zur Regulierung des Bestands notwendige Anzahl weiblicher Tiere auf der ordentlichen Hochjagd nicht erlegt worden ist.

⁹⁾ Telefonnummer 0900 820 844 (Deutsch) beziehungsweise 0900 820 845 (Italienisch)

¹⁰⁾ <http://www.ajf.gr.ch>

Art. 66 Abschusspläne

¹ Die Abschusspläne für die Sonderjagd werden so festgelegt, dass die fehlende Anzahl weiblicher Tiere erlegt wird.

² Bei der Erstellung der Abschusspläne wird in der Regel von einem weiblichen Streckenanteil von 70 Prozent ausgegangen. Wenn in einer Hirschregion in den letzten Jahren der mittlere Anteil an weiblichen Tieren tiefer als 70 Prozent war, wird dies bei der Planung mitberücksichtigt. Wenn ausnahmsweise nur Kälber zur Bejagung freigegeben werden, wird von einem weiblichen Streckenanteil von 50 Prozent ausgegangen.

³ Das Departement kann den Abschussplan für die Sonderjagd in allen Hirscharealen erhöhen.

Art. 67 Jagdbares Hirschwild

¹ Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:

- a) kranke und verletzte Hirsche;
- b) Hirschkühe, Schmaltiere und Kälber;
- c) Hirschspiesser, deren Stangen nicht länger als die Lauscher sind.

² Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann sowohl das Tageskontingent der Jägerinnen und Jäger als auch die Liste des jagdbaren Hirschwilds eingeschränkt werden.

Art. 68 Abschussgebühren

¹ Die Abschussgebühr beträgt:

- | | |
|--|--------------|
| a) für Kälber | Fr. 2.–/kg |
| b) für einjährige Hirsche | Fr. 4.–/kg |
| c) für zweijährige und ältere weibliche Hirsche | Fr. 4.–/kg |
| d) kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind | keine Gebühr |

3.3. REHWILD

Art. 69 Jagdgebiet

¹ Sonderjagden auf Rehwild werden in jenen Regionen und Arealen durchgeführt, in denen die Abschusspläne nicht bereits auf der ordentlichen Hochjagd erfüllt werden.

Art. 70 Abschusspläne

¹ Nach Abschluss der Hochjagd wird für jede Region der zur Erreichung der Zielsetzung notwendige Abschuss bestimmt und mit der Strecke verglichen. Die noch fehlenden Tiere werden auf der Sonderjagd erlegt. Die Rehregionen entsprechen den Hirschregionen gemäss Anhang 4.

² Die Abschusspläne für die einzelnen Regionen und Areale werden aufgrund der Hochjagdstrecke so festgelegt, dass der Anteil Geissen und Kitze an der gesamten Rehwildstrecke in der Regel 50 bis 65 Prozent beträgt. Der geforderte Anteil an Geissen und Kitzen steigt, wenn sich der Rehbockabschuss der maximalen Strecke der letzten 25 Jahre nähert oder diese überschreitet. Bei der Festlegung des Abschussplans wird den regionalen Unterschieden beim Jagddruck auf den Rehbock Rechnung getragen. In Gebieten mit Wildschadenproblemen kann der Abschussplan zur Steigerung des Jagddruckes zusätzlich erhöht und im Sinne einer Schwerpunktbejagung regional umgesetzt werden.

Art. 71 Jagdbares Rehwild

¹ Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:

- a) kranke und verletzte Rehe;
- b) Rehgeissen, Schmalrehe und Rehkitze.

² Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jägerinnen und Jäger eingeschränkt werden.

Art. 72 Abschussgebühren

¹ Die Abschussgebühr beträgt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | für einjährige und ältere Tiere | Fr. 4.–/kg |
| b) | für Rehkitze | keine Gebühr |
| c) | für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind | keine Gebühr |

3.4. WILDSCHWEINE

Art. 73 Jagdgebiet, jagdbare Wildschweine

¹ In den Regionen, in welchen die Sonderjagd durchgeführt wird, sind alle Wildschweine jagdbar.

Art. 74 Jagdberechtigung, Vorweisungspflicht

¹ Jagdberechtigt sind Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung der Sonderjagd.

² Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd der zuständigen Wildhut vorzuweisen.

³ Artikel 46 gilt sinngemäss auch für die Sonderjagd.

Art. 75 Abschussgebühren

¹ Für erlegte Wildschweine werden keine Abschussgebühren erhoben.

4. Steinwildjagd

Art. 76 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Steinwildjagd wird in der Zeit vom 5. Oktober bis und mit 5. November durchgeführt. In einigen Kolonien erfolgt eine gestaffelte Zulassung oder wird die Jagd für mehrere Tage unterbrochen.

² Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) vom 5. bis 15. Oktober 2021 von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr;
- b) vom 16. bis 30. Oktober 2021 von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr;
- c) vom 31. Oktober bis 5. November 2021 von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr.

Art. 77 Jagdberechtigte Personen

¹ Jagdberechtigt sind nur Jägerinnen und Jäger, die sich ordnungsgemäss angemeldet haben, im betreffenden Jahr ausgelost wurden und ein Jagdpatent für Steinwild gelöst haben.

² Die Weisungen der Wildhut sind für die Jägerinnen und Jäger verbindlich.

Art. 78 Abschussplan

¹ Im Abschussplan wird nach Steinwildkolonien die Anzahl weiblicher und männlicher Tiere festgelegt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei den männlichen Tieren ist der Plan zusätzlich nach Altersklassen aufgeschlüsselt. Der vom Bundesamt für Umwelt genehmigte Abschussplan 2021¹¹⁾ ist im Anhang 8 aufgeführt.

Art. 79 Markierte Tiere

¹ Markierte Tiere sind geschützt. Das Amt kann ausnahmsweise den Abschuss von kranken und verletzten Tieren sowie solchen aus der Altersklasse bewilligen.

Art. 80 Besondere Bestimmungen

¹ Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Steinwildjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.

Art. 81 Übertrag der Teilnahmeberechtigung

¹ Bei Abmeldungen bis zum 30. Juni wird die Berechtigung für die Teilnahme an der Steinwildjagd ohne Einschränkung auf das nächste Jahr übertragen. Wird die Jagd im Folgejahr nicht angetreten, gilt die Jagd als nicht ausgeübt und die Berechtigung verfällt.

¹¹⁾ genehmigt am 20. April 2021

² Bei Abmeldungen ab dem 1. Juli wird die Berechtigung für die Teilnahme an der Steinwildjagd nur noch bei Krankheit oder Unfall unter Vorweisung eines Arztzeugnisses übertragen. Wird die Jagd im Folgejahr nicht angetreten, gilt die Jagd als nicht ausgeübt und die Berechtigung verfällt.

³ Muss eine Jägerin oder ein Jäger die Jagd infolge Krankheit oder Unfall abbrechen, wird die Berechtigung für die Teilnahme an der Steinwildjagd nur noch für die nicht genutzten Jagdtage auf das Folgejahr übertragen, sofern der Jagdabbruch vor dem drittletzten Jagdtag erfolgt. Wird die Jagd im Folgejahr nicht angetreten, gilt die Jagd in der zugeteilten Altersklasse als ausgeübt und abgeschlossen.

5. Niederjagd

5.1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 82 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November.

² Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) vom 1. bis 15. Oktober 2021 von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr;
- b) vom 16. bis 30. Oktober 2021 von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr;
- c) vom 31. Oktober bis 15. November 2021 von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr;
- d) vom 16. bis 30. November 2021 von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Art. 83 Jagdbares Wild

¹ Erlegt werden dürfen: Feldhasen, Schneehasen, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Marderhunde, Waschbären, Bismarratten, Birkhähne, Schneehühner, Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kormorane, Blesshühner und Stockenten.

Art. 84 Örtliche Einschränkungen

¹ Vom 13. bis und mit 28. Oktober 2021 dürfen Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder sowie Waschbären, Marderhunde und Bismarratten in den Jagdbezirken I, II, III, V, VI, X, XI und XII ohne zeitliche Einschränkungen bejagt werden.

² Die Jagdbezirke beziehungsweise Jagdregionen entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 4.

Art. 85 Einsatz von Jagdhunden, Gruppengrösse

¹ Jagdhunde dürfen nur zur Jagd eingesetzt werden, wenn die Jägerin oder der Jäger ebenfalls die Jagd ausübt.

² Bei der Jagd mit Jagdhunden auf Hasen und Flugwild ist die Gruppengrösse auf vier Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.

Art. 86 Abschussliste

¹ Bei erlegten Hasen, Mardern und Flugwild ist die Art obligatorisch anzugeben (Feldhase oder Schneehase, Edel- oder Steinmarder, Birkhuhn oder Schneehuhn, Stockente). Die unkorrekte Angabe der Tierart auf der Abschussliste wird mit einer Ordnungsbusse gemäss Anhang 1 geahndet.

5.2. HASEN

Art. 87 Zeitliche Einschränkung, Kontingent

¹ Vom 21. November bis und mit 30. November 2021 dürfen Hasen nicht bejagt werden.

² Jede Jägerin und jeder Jäger darf insgesamt acht Hasen, am gleichen Tag jedoch höchstens zwei Hasen erlegen.

5.3. BIRKHÄHNE

Art. 88 Zeitliche Einschränkung, Kontingent und Vorweisungspflicht

¹ Birkhähne dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden.

² Jede Jägerin und jeder Jäger darf einen Birkhahn erlegen.

³ Erlegte Birkhähne sind in frischem Zustand zu Untersuchungszwecken der Wildhut vorzuweisen.

5.4. SCHNEEHÜHNER

Art. 89 Zeitliche Einschränkung, Kontingent und Vorweisungspflicht

¹ Schneehühner dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden.

² Jede Jägerin und jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens zwei und während der ganzen Niederjagd höchstens zehn Schneehühner erlegen.

³ Von jedem erlegten Schneehuhn sind Federproben (Flügel, Handschwinge oder mehrere Körperfedern) abzugeben. Diese Proben sind jeweils separat in einem Plastiksack aufzubewahren, wobei die Flügel einzufrieren und innert fünf Tagen nach Ende der Niederjagd zusammen mit den Angaben zu Abschussdatum und Abschusssort der Wildhut zuzustellen sind. Das amtliche Protokollblatt¹²⁾ ist vollständig, mit Koordinaten, auszufüllen.

¹²⁾ Protokollblatt für die Abgabe der Federproben von erlegten Schneehühnern

5.5. WASSERFLUGWILD

Art. 90 Jagd mit dem Hund, Kontingente

¹ Die Jagd auf Wasserflugwild (Kormorane, Blesshühner, Stockenten) darf nur mit einem geprüften Jagdhund und nur mit bleifreiem Schrot ausgeübt werden.

² Am gleichen Tag darf jede Jägerin und jeder Jäger höchstens entweder zwei Blesshühner, zwei Stockenten oder ein Blesshuhn und eine Stockente erlegen. Für Kormorane gelten keine Tageskontingente.

³ Die Tagesstrecke für den gleichen Jagdhund darf höchstens vier Stück betragen.

5.6. EICHELHÄHER

Art. 91 Kontingent

¹ Am gleichen Tag darf jede Jägerin und jeder Jäger höchstens vier Eichelhäher erlegen.

6. Passjagd

Art. 92 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Passjagd dauert vom 1. November 2021 bis und mit 28. Februar 2022 mit einer Unterbrechung an Weihnachten (24. Dezember bis und mit 26. Dezember). Die Passjagd darf von 17.30 Uhr bis 06.30 Uhr ausgeübt werden.

Art. 93 Jagdberechtigte Personen, Abschussliste

¹ Die Passjagd darf von Inhaberinnen und Inhabern eines Hoch-, Niederjagd- oder Steinwildjagdpatents für das laufende Jagdjahr sowie von Jägerinnen und Jägern die ein Passjagdpatent lösen, ausgeübt werden. Die Jägerin oder der Jäger hat die gültige Abschussliste mit sich zu tragen.

Art. 94 Jagdbares Wild, zeitliche und örtliche Einschränkung

¹ Erlegt werden dürfen: Füchse (bis 28. Februar 2022), Dachse (bis 15. Januar 2022), Edel- und Steinmarder (bis 15. Februar 2022), Marderhunde, Waschbären und Bismarratten (bis 28. Februar 2022).

² In rechtskräftig ausgeschiedenen Wildruhezonen ist die Passjagd verboten. In Gebieten mit ständigem Wolfsvorkommen kann die Wildhut Passorte aufheben oder verbieten, sofern kein angemessener Abstand zum Siedlungsgebiet eingehalten wird.

Art. 95 Anmeldung

¹ Jägerinnen und Jäger, welche die Passjagd ausüben, haben vorgängig, spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahrs, der zuständigen Wildhut schriftlich die Passorte zu melden. Es können insgesamt drei Orte bezeichnet werden.

² Die Jägerinnen und Jäger können sich bei der Wildhut ab 1. August über die Zulässigkeit eines Passorts erkundigen.

³ Die Anmeldung ist nur gültig, wenn jeder Ort genau umschrieben wird. Die Angabe der Sektornummer, des Ortschafts- und Lokalnamens sowie der Koordinaten ist obligatorisch. Die Orte dürfen für die Passjagd nachträglich nicht mehr geändert werden.

⁴ Mit der Anmeldung bestätigt die Jägerin oder der Jäger, dass sie beziehungsweise er für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Gleichzeitig muss eine Kopie des "Schliessnachweises Schrot" eingereicht werden.

Art. 96 Luderplätze

¹ Auf Luderplätzen ist das Auslegen von Kadavern und Kadaverteilen von Nutztieren und erlegtem Wild verboten. Fleisch- und Fischabfälle müssen so ausgelegt werden, dass das Raubwild sie nur in kleinsten Portionen aufnehmen kann.

Art. 97 Weitere Bestimmungen

¹ Die Passjagd darf nur aus Häusern, Ställen oder anderen festen Gebäulichkeiten (Bretterhütten und dergleichen) ausgeübt werden. Motorfahrzeuge und Seilbahnen dürfen für die Passjagd benützt werden.

² Bei erlegten Mardern ist die Art obligatorisch anzugeben (Edel- oder Steinmarder). Die unkorrekte Angabe der Tierart auf der Abschussliste wird mit einer Ordnungsbusse gemäss Anhang 1 geahndet.

7. Schlussbestimmungen

Art. 98 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss Artikel 47 ff. des kantonalen Jagdgesetzes¹³⁾ geahndet.

¹³⁾ BR [740.000](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
29.06.2021	01.08.2021	Erlass	Erstfassung	2021-026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	29.06.2021	01.08.2021	Erstfassung	2021-026